

# Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom  
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

**Donnerstag, 12.12.2024, 19:00 Uhr**

im Rittergut Limbach, Tenne, Am Rittergut 7, 01723 Limbach (nicht barrierefrei) statt.

## Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 14.11.2024	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 14.11.2024	
4.	Informationen	
5.	Bürgeranfragen	
6.	Bericht Stiftung Leben und Arbeit	
7.	Widmung zweier straßenbegleitender Wirtschaftswege Kaufbach/Grumbach/Kesselsdorf	Vorlage 2024-147-B
8.	Jahresabschluss 2023 - Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff	Vorlage 2024-151-B
9.	Einwendungen Haushaltssatzung Stadt Wilsdruff 2025/2026	Vorlage 2024-155-B
10.	Haushaltssatzung Stadt Wilsdruff 2025/2026 mit Anlagen	Vorlage 2024-152-B
11.	Verlängerung der Optionserklärung	Vorlage 2024-154-B
12.	Beteiligungsberichtsbericht 2023	Vorlage 2024-153-I
13.	Wahlwerbung Bundestagswahl 2025	Vorlage 2024-157-B
14.	Neufassung Feuerwehrcostensatzung	Vorlage 2024-158-B
15.	Aufhebung Übertragung ETBH	Vorlage 2024-159-B
16.	Informationen zu Spenden	Vorlage 2024-160-B
17.	Sonstiges	

Wilsdruff, 03.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister



# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/37386

## Beschlussvorlage

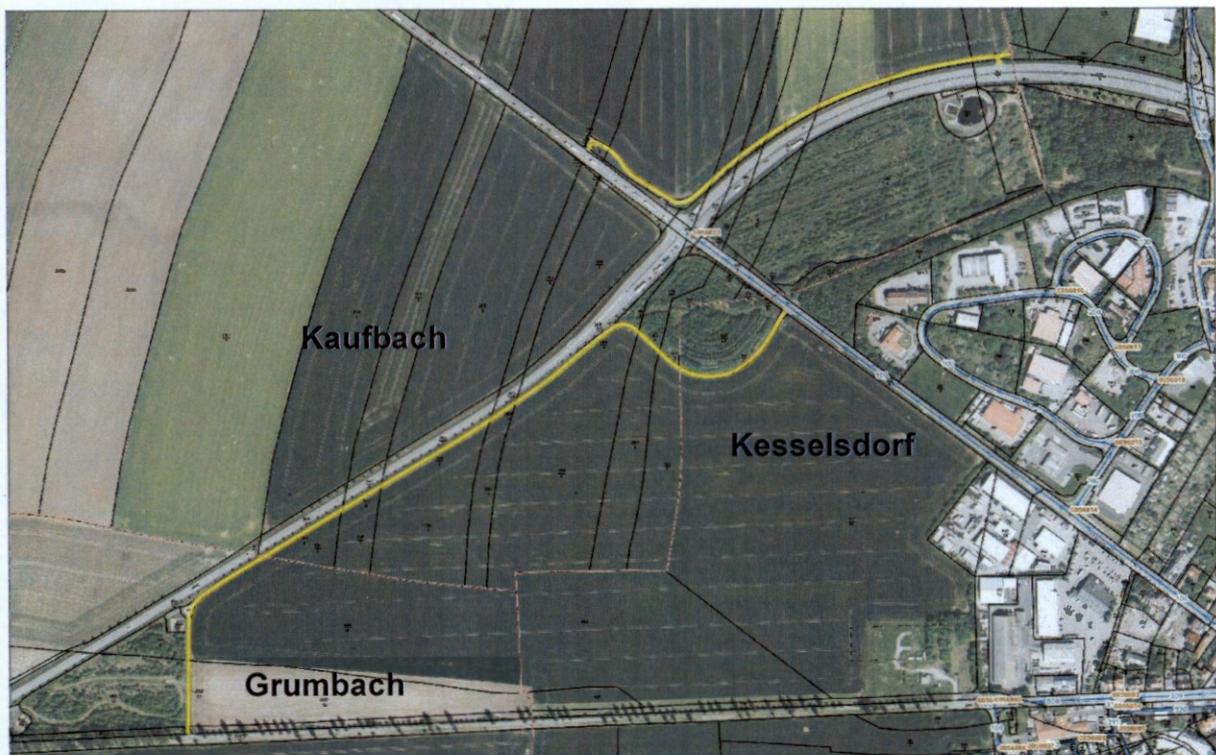
für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-147-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Widmung zweier straßenbegleitender Wirtschaftswege als öffentliche Feld- und Waldwege gem. § 6 SächsStrG

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Widmung zweier Wirtschaftswege im Kreuzungsbereich der Dresdner Straße (S 36), Kesselsdorfer Straße (B 173) und Wilsdruffer Straße (Gemeindeverbindungsstraße), innerhalb der Gemarkungen Kaufbach, Kesselsdorf und Grumbach, gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz als öffentliche Feld- und Waldwege.

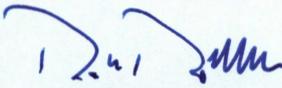


### Begründung

Die betreffenden Verkehrswege werden im Zuge der Flurneuordnung Kaufbach erschließungstechnisch, zwingend mit entsprechender Widmung, benötigt. Aufgrund der Relevanz der Wege für Besichtigungs- und Unterhaltungszwecke sowie für die Mitbenutzung des landwirtschaftlichen Verkehrs, sind die im Lageplan gelb markierten Bereiche als öffentliche Feld- und Waldwege zu widmen. Die Definition der Anfangs- und Endpunkte, und damit der eindeutigen Lage der Wege, erfolgt jeweils über die noch festzulegenden Knotenpunkte im Zuge der Widmung.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 bereits zur Thematik vorberaten.

Wilsdruff, 26.11.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/39149

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-151-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Feststellung Jahresabschluss 2023 und Verwendung des Jahresergebnisses 2023 für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. den vorliegenden Jahresabschluss 2023 auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung.
2. das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

### Begründung

Nach § 17 Abs. 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) hat zunächst der Betriebsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Bei einem positiven Jahresergebnis:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadtverwaltung Wilsdruff
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei einem negativen Jahresergebnis:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Stadt Wilsdruff auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Prüfungen des Wirtschaftsprüfers und des örtlichen Prüfers haben zu keinen Einwendungen geführt.  
Der uneingeschränkte Prüfungsvermerk wurde erteilt.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 28.11.2024 vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und des örtlichen Prüfers sind im Stadtratsportal unter **Informationen/2024** eingestellt.

Wilsdruff, 02.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/39151

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-152-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Haushaltssatzung 2025/2026 für die Stadt Wilsdruff mit Anlagen sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Wilsdruff

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die hier vorliegende Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Anlagen sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Wilsdruff zu beschließen.

### Begründung

Die vorliegende Haushaltssatzung als Doppelhaushalt 2025/2026 wurde auf der Grundlage der Orientierungszahlen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages aufgestellt. Für die Kosten wurden die derzeit bekannten Steigerungen herangezogen. Es ist wichtig, eine genehmigungsfähige Planung auf dem Weg zu bringen, um geordnet in das Jahr 2025 zu starten. Der Wirtschaftsplan 2025/2026 für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff ist als Anlage der Haushaltssatzung beigeführt.

In der Stadtratssitzung am 14.11.2024 wurde die Haushaltssatzung 2025/2026 mit Anlagen eingebracht und die Eckpunkte in einer Präsentation erläutert.

Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss haben dazu vorberaten und empfehlen dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Die Haushaltssatzung lag in der Zeit vom 18.11. bis 27.11.2024 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im SR-SharePoint unter **Informationen/2024** gespeichert.

Wilsdruff, 02.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/39155

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-154-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a des Umsatzsteuergesetzes

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Neuregelungen des § 2b UStG bis zum 31.12.2026 zu.

### Begründung

Am Freitag, 22. November 2024 hat der Bundesrat dem vom deutschen Bundestag am 18. Oktober 2024 verabschiedeten Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Mit enthalten ist die Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung zur Umsetzung des § 2b UStG um zwei weitere Jahre.

Die Umsetzung des § 2b UStG stellt für die Stadt Wilsdruff keinen wirtschaftlichen Vorteil dar.

Es ist keine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, lt. § 27 Abs. 22a UStG.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 28. November 2024 beraten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 02.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/39154

## Informationsvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-153-I
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beteiligungsbericht Stadt Wilsdruff 2023

Gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Stadtrat jährlich über die Beteiligungen der Kommune zu informieren. Dem Gemeinderat ist bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Durch die Verwaltung kann der Gesamtbeteiligungsbericht erst erstellt werden, wenn die einzelnen Beteiligungsberichte der verbundenen Unternehmen vorliegen. Deshalb kann die Vorlage des kommunalen Beteiligungsberichtes nur zeitverzögert erfolgen.

Der städtische Beteiligungsbericht sowie die einzelnen Beteiligungsberichte der verbundenen Unternehmen wurden zur Einsichtnahme in das Stadtratsportal/Informationen eingestellt. Weitere Informationen können jederzeit in der Verwaltung abgefordert werden.

Der Beteiligungsbericht wird der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird ortsüblich bekanntgemacht.

Wilsdruff, 02.12.2024

Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/40275

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-157-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Beschlussfassung über die Form der Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2025 im Gebiet der Stadt Wilsdruff

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Plakatwerbung im Stadtgebiet zur Bundestagswahl 2025 werden folgende Höchstgrenzen für den jeweils zugelassenen Wahlvorschlag festgelegt:

Partei (mit Sitz im EU Parlament)	Anzahl Einzelplakate (max. Größe DIN A1)	Anzahl Doppelplakate (Vor- und Rückseite) (max. Größe DIN A1)	städtische Großflächen für mobile Großflächenplakate (sog. Wesselmannplakate, ca. 3,60 m x 2,90 m)
AfD	500	250	Maximum 1 Standort
CDU	490	245	Maximum 1 Standort
SPD	460	230	Maximum 1 Standort
DIE LINKE	310	155	Maximum 1 Standort
FDP	300	150	Maximum 1 Standort
GRÜNE	260	130	Maximum 1 Standort
FREIE WÄHLER	150	75	Maximum 1 Standort
Sonstige	100	50	Maximum jeweils 1 Standort

2. Die Zuteilung der Standorte der Großflächenplakate erfolgt nach dem Prioritätsprinzip mit dem Posteingangsdatum des Antrages. Da jedem Antragsteller Maximum ein Standort zur Verfügung steht, wird immer der erstbeantragte Standort genehmigt.
3. Die Antragsgenehmigung erfolgt nach Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die Plakatierung kann voraussichtlich frühestens mit Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge und bis spätestens zum Sonntag nach der Wahl erfolgen.
5. Die Abnahme der Wahlplakate **hat unaufgefordert**, bis spätestens eine Woche nach der Wahl zu erfolgen.
6. Bei Nichtabnahme im fristgerechten Zeitraum, erfolgt die Abnahme und Entsorgung **kostenpflichtig** durch die Stadt Wilsdruff.

## **Begründung**

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und § 18 des Sächsischen Straßengesetzes.

Gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Wilsdruff (§ 2 Nr. 2 iVm. § 3 Abs. 1), zählt die Plakatierung zu Werbezwecken für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, deren Genehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Wilsdruff steht.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat, ist insbesondere vor Wahlen den Parteien in angemessener Weise Wahlsichtwerbung an den öffentlichen Straßen zu ermöglichen, damit diese entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Stellung ihren öffentlichen Aufgaben gerecht werden können.

Demgegenüber steht das Recht der Gemeinde - neben den Belangen der Verkehrssicherheit - im Interesse der Sicherheit und Ordnung, eine wochenlange Veränderung des Stadtbildes zu verhindern. Die Gemeinde kann darüber hinaus vor bestimmten Gebäuden sowie an einzelnen Straßenabschnitten und Plätzen das Anbringen von Plakaten untersagen. Ebenso dürfen Gemeinden bestimmte Aufstellplätze an die einzelnen Parteien zuteilen (nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit aus § 5 Parteiengesetz) oder ausschließlich gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung halten. Grundsätzlich stehen im Stadtgebiet Wilsdruff folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- ca. 2000 Lichtmasten (Sanierungsgebiet „Stadtkern“ – entsprechend Anlage 1 – ausgenommen)
- ca. 8 Standorte für Großplakate (sog. Wesselmannplakate)

Bei der Festlegung der für die Parteien zulässigen Werbeträger kann die Bedeutung der Parteien, im Hinblick auf die im Freistaat Sachsen bei der letzten Bundestagswahl erzielten Wahlergebnisse, berücksichtigt werden. Nach der aktuellsten Rechtsprechung sind dabei folgende Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

- Jede Partei oder Wählervereinigung sollte rechnerisch in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzen.
- Jede Partei muss grundsätzlich mindestens 5 % der zur Verfügung stehenden Werbeplätze erhalten.
- Die größte Partei darf dabei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Werbeplätzen, wie für die kleinste Partei zur Verfügung steht, erhalten.
- Parteien, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten sind, müssen mindestens halb so viel Plätze wie jeder anderen Partei zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der vorgenannten Rahmenbedingungen (abgestufte Chancengleichheit entsprechend der Bedeutung der Parteien) ergibt sich folgende Verteilung:

- ➔ Bei einem Mindestsatz von 5 v.H. (bei 2.000) erhält jede zur Wahl antretende Partei mind. 100 Einzelplakate.
- ➔ Der Höchstsatz liegt bei 500 Einzelplakaten.

	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE	FREIE WÄHLER	Sonstige
Direktstimmenanteil 2021 - Sachsen (in %)	16,7%	22,2%	7,0%	8,9%	25,7%	11,5%	2,7%	5%
Listenstimmenanteil 2021 - Sachsen (in %)	19,3%	17,2%	8,6%	11,0%	24,6%	9,3%	2,3%	7,7%
Mittelwert 2021	18,0%	19,7%	7,8%	10,0%	25,2%	10,4%	2,5%	6,5%
prozentualer Anteil	360	394	156	199	503	208	50	/
Sockel	100	100	100	100	100	100	100	100
Summe prozentualer Anteil und Sockelbetrag (gerundet)	460	490	260	300	600	310	150	100
Genehmigungsfähig (max)	<b>460</b>	<b>490</b>	<b>260</b>	<b>300</b>	<b>500</b>	<b>310</b>	<b>150</b>	<b>100</b>

Bei den wenigen zur Verfügung stehenden Stellplätzen für Großplakate kann keine Abstufung analog der Wahlplakate erfolgen. Daher kann jedem Antragsteller Maximum ein Standort genehmigt werden. Die Zuteilung der Standorte der Großflächenplakate erfolgt hierbei nach dem Prioritätsprinzip mit dem Posteingangsdatum des Antrages. Da jedem Antragsteller Maximum ein Standort zur Verfügung steht, wird immer der erstbeantragte, noch verfügbare Standort genehmigt.

Weiterhin unterliegen die Plakate, gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG), der Impressumspflicht. Demnach müssen darauf deutlich sichtbar Name/Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein.

Wilsdruff, 02.12.2024

Ralf Rother  
Bürgermeister

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/40303

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-158-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Neufassung Feuerwehrcostensatzung

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Feuerwehrcostensatzung.

### Begründung

Mit der letzten Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz am 20. Januar 2024 und damit verbunden auch der Änderung der Sächsischen Feuerwehrcostensatzung am 29.06.2024, wurden umfangreiche rechtliche Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen des Brandschutzes und dessen Abrechnung vorgenommen.

Die für die Stadt Wilsdruff bedeutsamsten Änderungen haben sich dabei vor allem im Bereich der Abrechnung von Einsätzen der Feuerwehr ergeben. Mussten vor der Änderung noch äußerst komplexe und mit rechtlichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten behaftete Kalkulationen für Fahrzeuge und Personal durchgeführt werden, entfällt diese Notwendigkeit für den Bereich der Fahrzeuge. Auf der Grundlage des § 69 Abs. 8 SächsBRKG werden nun für die allermeisten Feuerwehrcostensätze einheitliche Kostensätze im gesamten Freistaat Sachsen festgelegt.

Hinsichtlich der Kalkulation der Personalkosten wurden die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert, wodurch den Unsicherheiten hinreichend entgegengewirkt werden kann. Die Kalkulation der Personalkosten wurde durch einen externen Dienstleister erstellt, welcher für eine Vielzahl von Kommunen tätig ist. Bezüglich der Kosten des eingesetzten Personals erfolgte eine leichte Erhöhung.

Bezüglich der Art der Abrechnung wurde von einer Abrechnung mit halbstündiger Rundung der Einsatzzeit auf eine minutengenaue Abrechnung der Einsatzzeit, aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben, umgestellt.

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass die neuen Kostensätze für die Fahrzeuge in den meisten Fällen unter den bisherigen Sätzen der Stadt Wilsdruff

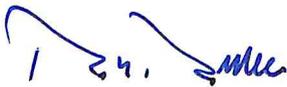
liegen. Dies ist jedoch, angesichts der bisherigen hohen Investitionen der Stadt Wilsdruff in den Fuhrpark der Feuerwehr, nicht verwunderlich.

Auch in Bezug auf die Abrechnung für Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes wurden Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

Die Satzung soll rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Die rückwirkende Anwendung der neuen Kostensätze ist gesetzlich für die Feuerwehrfahrzeuge, aufgrund von § 20 Abs. 3 SächsFwVO, vorgeschrieben, nicht jedoch für das Personal. Ob daher die Satzung insgesamt rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann oder ob eine Aufteilung ggf. erforderlich ist, unterliegt zurzeit noch einer rechtlichen Prüfung. Über das Ergebnis der Prüfung werden wir in der Stadtratssitzung informieren.

Der Verwaltungsausschuss hat dazu am 28.11.2024 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung.

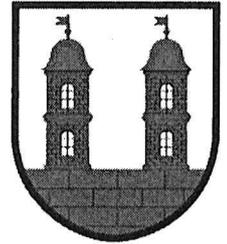
Wilsdruff, 02.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff  
-Feuerwehrkostensatzung-**



Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, i.V.m. §§ 6, 69 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Begriffsbestimmung .....	1
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Erhebung des Kostenersatzes .....	2
§ 4	Berechnung des Kostensatzes .....	2
§ 5	Kostenschuldner .....	3
§ 6	Entstehung der Fälligkeit .....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	4
Anlage -	Kostenverzeichnis .....	5

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung beinhaltet den Ersatz für Aufwendungen, die entstanden sind im Zusammenhang mit der Durchführung von:
  1. Pflichtleistungen der Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde, welche nach dieser Satzung kostenpflichtig sind,
  2. anderen, freiwilligen Leistungen.
  
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 2, 4; 6; 16 Abs. 1 u. 2; 22; 23 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher und grob fahrlässiger Alarmierung im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Notrufsysteme im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG.

## **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne des § 16 Abs. 1 S.1 SächsBRKG wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) findet Anwendung.

## **§ 4 Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, gemäß Anlage, zzgl. der u.U. anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Eine Inanspruchnahme liegt bereits vor, wenn die alarmierten Fahrzeuge mit dem darauf befindlichen Personal zum Einsatz ausgerückt sind. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz für Leistungen nach § 22 SächsBRKG zur Durchführung von Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Zusätzlich wird eine Pauschale für die Brandverhütungsschau erhoben.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. den Kosten für die eingesetzten Materialien.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten

sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Handelt es sich bei den beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Sachen um besondere Ausrüstung, können die Kosten in Höhe der notwendigen Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die ermittelten Kosten können bei nachgewiesener unbilliger Härte angemessen reduziert oder im Einzelfall auch ganz erlassen werden.

## **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
  1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SächsKAG gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der AO in der jeweils gültigen Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.
- (3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Kostenschuldner fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis treten rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Wilsdruff, den xx.xx.xxxx

Ralf Rother  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage - Kostenverzeichnis

Leistungsart	Kostensatz	
	je Min.	je Std.
<b>1. Kostensatz für Personal</b>		
Personal Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff	0,39 EUR	23,51 EUR
<b>2. Kostensätze für Leistungen nach § 22 SächsBRKG</b>		
Durchführung von Brandverhütungsschauen	1,00 EUR	60,00 EUR
Pauschale Brandverhütungsschau (BVS)	20,00 EUR	je BVS
<b>3. Kostensätze für Material</b>		
a. Ölbindemittel (Fest)	1,11 EUR	je Kg
b. Bioversal-Konzentrat (Flüssig)	21,42 EUR	je Liter
c. Schaumbildner	1,93 EUR	je Liter
<b>4. Kostensätze für Fahrzeuge</b>		
Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge richtet sich gemäß § 69 Abs. 7 u. 8 SächsBRKG nach § 20 Abs. 1 u. 2 SächsFwVO in Verbindung mit der Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO. Die dort genannten Stundensätze werden zu einem sechzigstel der Sätze minutengenau abgerechnet. Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den einzelnen Fahrzeugtypen erfolgt nach der in der Integrierten Regionalleitstelle hinterlegten Fahrzeugkennzahlen. Kann ein Fahrzeug nicht eindeutig einer Klasse zugeordnet werden, findet § 20 Abs. 2 SächsFwVO Anwendung.		

## Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, den xx.xx.xxxx

Ralf Rother  
Bürgermeister

(Siegel)

Alte Fassung vom 16.12.2021	Neue Fassung
<b>§ 1 Begriffsbestimmung (ehemals § 2)</b>	
<p>(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, sowie</li> <li>- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.</li> </ul> <p>(2) Kostenersatz wird auch erhoben für Aufwendungen, die durch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.</p> <p>(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amtswegen auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.</p>	<p>(1) Kostenersatz im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung beinhaltet den Ersatz für Aufwendungen, die entstanden sind im Zusammenhang mit der Durchführung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflichtleistungen der Feuerwehr bzw. der örtlichen Brandschutzbehörde, welche nach dieser Satzung kostenpflichtig sind,</li> <li>2. anderen, freiwilligen Leistungen.</li> </ol> <p>(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.</p>
<b>§ 2 Geltungsbereich (ehemals § 1)</b>	
<p>(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Wilsdruff.</p> <p>(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p>	<p>Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 2, 4; 6; 16 Abs. 1 u. 2; 22; 23 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher und grob fahrlässiger Alarmierung im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Notrufsysteme im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 SächsBRKG.</p>
<b>§ 3 Erhebung des Kostenersatzes</b>	
<p>(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.</p> <p>(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen</p>	<p><b>§ 3 Erhebung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne des § 16 Abs. 1 S.1 SächsBRKG wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.</p> <p>(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige</p>

<p>der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.</p> <p>(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.</p>	<p>Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.</p> <p>(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) findet Anwendung.</p>
<p>§ 4 Berechnung des Kostenersatzes</p>	
<p>(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.</p> <p>(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.</p> <p>(4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.</p> <p>(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die</p>	<p>(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, gemäß Anlage, zzgl. der u.U. anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Eine Inanspruchnahme liegt bereits vor, wenn die alarmierten Fahrzeuge mit dem darauf befindlichen Personal zum Einsatz ausgerückt sind. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.</p> <p>(2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz für Leistungen nach § 22 SächsBRKG zur Durchführung von Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit. Zusätzlich wird eine Pauschale für die Brandverhütungsschau erhoben.</p> <p>(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;</li> <li>2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;</li> <li>3. den Kosten für die eingesetzten Materialien.</li> </ol> <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter</p>

<p>jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.</p> <p>(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.</p> <p>(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vorgehalten werden.</p> <p>(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.</p>	<p>besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Handelt es sich bei den beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Sachen um besondere Ausrüstung, können die Kosten in Höhe der notwendigen Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.</p> <p>(5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(6) Die ermittelten Kosten können bei nachgewiesener unbilliger Härte angemessen reduziert oder im Einzelfall auch ganz erlassen werden.</p>
<p>§ 5 Kostenschulder</p>	
<p>(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.</p> <p>(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.</p> <p>(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:  1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,</p>

	<p>3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.</p> <p>(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 6 Entstehung und Fälligkeit</p>	
<p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SächsKAG gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der AO in der jeweils gültigen Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.</p> <p>(3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Kostenschuldner fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.</p>	<p>((1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SächsKAG gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der AO in der jeweils gültigen Fassung, mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Absatz 1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.</p> <p>(3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Kostenschuldner fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff vom 20. März 2014 und die 1. Änderung der Anlage zur Satzung vom 18.05.2017 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung und das Kostenverzeichnis treten rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.</p>

## Kostenverzeichnis

Kosten in EUR pro 1/2 Stunden	Leistungsart
Einsatzkraft 9,48	Kostensatz
ELW, KdoW 78,62	1. Kostensatz für Personal
Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF) 155,62	je Min.                      je Std.
Staffellöschfahrzeuge (TSF W, MLF) 127,94	Personal Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff
Drehleiter (DLK) 139,13	0,36 EUR                      23,51 EUR
Rüstwagen/Gerätewagen (RW, GW-L) 411,66	2. Kostensätze für Leistungen nach § 22
Mannschaftstransportwagen (MTW) 88,88	SächsBRKG
Personal – Durchführung	Durchführung von Brandverhütungsschauen
Brandverhütungsschau 9,48	1,00 EUR                      60,00 EUR
Personal – Stellungnahmen und Beratungen	
zum vorbeugenden und abwehrenden	
Brandschutz 9,48	Pauschale Brandverhütungsschau (BVS)
Personal – Überprüfungen (z. B.	20,00 EUR je BVS
Anleiterproben) bzw. Unterstützung bei	
Wartungen (z. B. Brandmelde-anlagen) 9,48	3. Kostensätze für Material
Anfahrtpauschale für 3.1. bis 3.3. 78,62	a. Ölbindemittelmittel (Fest)
	1,11 EUR je Kg
	b. Bioversal-Konzentrat (Flüssig)
	21,42 EUR je Liter
	c. Schaumbildner
	1,93 EUR je Liter
	4. Kostensätze für Fahrzeuge
	Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge
	richtet sich gemäß § 69 Abs. 7 u. 8 SächsBRKG
	nach § 20 Abs. 1 u. 2 SächsFwVO in Verbindung
	mit der Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO. Die dort
	genannten Stundensätze werden zu einem
	sechzigstel der Sätze minutengenau
	abgerechnet. Die Zuordnung der Fahrzeuge zu
	den einzelnen Fahrzeugtypen erfolgt nach der
	in der Integrierten Regionalleitstelle
	hinterlegten Fahrzeugkennzahlen. Kann ein
	Fahrzeug nicht eindeutig einer Klasse
	zugeordnet werden, findet § 20 Abs. 2
	SächsFwVO Anwendung.

# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/40408

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-159-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Aufhebung des Beschlusses zum Beitritt des ETBH zum Beitritt zur Weißeritzgruppe und Beauftragung eines Sachverständigen

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Beauftragung eines externen Sachverständigen für eine Überprüfung des Beitrittes des ETBH zur Weißeritzgruppe.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 37/2024 zum Beitritt des Eigenbetriebs Trinkwasserversorgung „Braunsdorfer Höhe“ in den Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe.

### Begründung

Auf Antrag der AfD-Fraktion vom 28.10.2024 wurde dieser Verhandlungsgegenstand gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO auf die Tagesordnung, der in diesem Fall übernächsten Sitzung, aufgenommen.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, den Antrag zu Punkt 1 und zu Punkt 2 abzulehnen.

In der Sitzung des Stadtrates am 14.09.2023 informierte die Verwaltung den Stadtrat erstmals, dass die Verwaltung empfehle, zur Vereinheitlichung und Sicherstellung der Trinkwasserversorgung den ETBH durch die Weißeritzgruppe übernehmen zu lassen. Nach erfolgter ausführlicher Diskussion wurde die Verwaltung einstimmig mit dem Mandat versehen, Verhandlungen mit der Weißeritzgruppe hinsichtlich einer Übernahme des ETBH aufzunehmen.

Nach achtmonatiger Verhandlung konnte sodann im Stadtrat am 16.05.2024 eine Absichtserklärung zum Beitritt ab 01.01.2025 vorgestellt werden. Für diese wurde der Bürgermeister nach erneuter umfangreicher Diskussion mit der Unterzeichnung einstimmig beauftragt. Nach der durch die Verbandsversammlung erfolgten Zustimmung des Beitritts der Stadt Wilsdruff seitens der Weißeritzgruppe wurde sodann im Stadtrat der Stadt Wilsdruff der formelle Beitritt des ETBH zur Weißeritzgruppe am 13.06.2024 einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 21.08.2024 und vom 18.11.2024 wurden die Bürgerinnen und Bürger über den geplanten Beitritt des ETBH zur Weißeritzgruppe informiert.

Hinsichtlich der Preisentwicklung ist festzuhalten, dass sich der Preis für den Endverbraucher nach einem Beitritt zur Weißeritzgruppe erhöhen wird, diese Erhöhung ist jedoch unumgänglich und würde auch bei Fortbestand des ETBH in noch höherem Umfang erfolgen. Das Preismodell des zukünftigen Wasserversorgers sieht eine Entlastung von Familien mit Kindern vor, aber Single-Haushalte und „Wenigwasserverbraucher“ werden mehr als bisher an der Vorhaltung der Dienstleistung Wasserversorgung beteiligt.

Hinsichtlich der geforderten rechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass die Stadt Wilsdruff in diesem Prozess sowohl durch die Forvis Mazars Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Pirna unterstützt wurde. Die rechtliche Prüfung des Beitritts ist als genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß § 61 Abs. 1 SächsKomZG durch die Kommunalaufsicht geprüft und ohne Beanstandungen genehmigt worden. Es besteht daher insofern, nach allen erfolgten Diskussionen und Beauftragungen im Nachhinein an die Prüfung der Kommunalaufsicht überhaupt keine Notwendigkeit zu einer erneuten Prüfung. Auch hinsichtlich der damit verbundenen Kosten entstände eine vermeidbare Ausgabe.

Aufgrund der schon erfolgten Abstimmungen und Maßnahmen, welche notwendig sind, um einen geregelten Übergang und eine stetige Versorgung ab 01.01.2025 gewährleisten zu können, ist auch nicht auszuschließen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Wilsdruff durch die Weißeritzgruppe in nicht nur geringem Umfang geltend gemacht werden könnten.

Abschließend ist ferner anzumerken, dass ein Weiterbetrieb des ETBH schon aus rein praktischen Gründen nicht mehr möglich ist. Neben einer Kündigung gehen zwei Mitarbeiter in Altersteilzeit. Zudem wurde aufgrund der Vollmitgliedschaft ein Aufhebungsvertrag geschlossen, was dazu führt, dass die Wasserversorgung ohne personelle Unterstützung aus anderen Gemeinden oder Betrieben nicht aufrechterhalten werden kann. Zudem wurden Verträge gekündigt, die für den Betrieb notwendig gewesen wären.

Wilsdruff, 03.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister



# Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2024-549-2/2024/40430

## Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 12.12.2024	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2024-160-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

### Beschlussgegenstand

Spendenannahme und deren Verwendung

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.  
Die Verwendung erfolgt entsprechend der Angaben des Gebers.

### Begründung

Die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff haben seit der letzten Stadtratssitzung die in der Anlage aufgeführten Spenden erhalten.  
Entsprechend § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden.

Wilsdruff, 03.12.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister

## Spenden 2024

05.11.2024- xx.xx.2024

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	André Börner	Jugendfeuerwehr Mohorn-Grund	25.11.24		150,00 €	Stadt Wilsdruff
2	Teichmann Bau GmbH	Spende f. Krippe Gänseblümchen Wilsdruff	29.11.24		1.000,00 €	EB Kindertagesstätten Wilsdruff
3	Autohaus Bernhardt GmbH	Spielzeug f. Kiga. Mohorn	29.11.24		137,99 €	EB Kindertagesstätten Wilsdruff
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
	<b>Summe</b>				<b>1.287,99 €</b>	